

RS Vwgh 1994/8/12 94/02/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.1994

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ArbIG 1974 §5 Abs2;

AZG §26 Abs2;

Rechtssatz

Aus § 5 Abs 2 ArbIG und § 26 Abs 2 AZG ergibt sich kein Anhaltspunkt, daß das Arbeitsinspektorat verpflichtet ist, jene Dienstnehmer namentlich zu bezeichnen, für welche die geforderten Arbeitszeitaufzeichnungen vorgelegt werden sollen. Dem Arbeitgeber ist es durchaus zuzumuten, die in einer bestimmten Filiale beschäftigten Arbeitnehmer namentlich zu kennen. "Häufige Rotationen" ändern daran nichts.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020168.X02

Im RIS seit

23.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at